



## § 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

Der Verein führt den Namen

**„MASTERS7 - Verein für Sicherheit und Instandhaltung im Wohn- und Arbeitsbereich“**

Der Verein hat seinen Sitz in Korneuburg..

Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Europäischen Union, soweit dies zur Verfolgung der Vereinszwecke erforderlich ist.

## §2 GRUNDSÄTZE UND ZWECK DES VEREINS

(1) Grundsätze des Vereins:

a) MASTERS7 ist Ansprechpartner und Förderer der Interessen seiner Mitglieder in allen Fragen rund um Sicherheit und Instandhaltung im Wohn- und Arbeitsbereich.

b) MASTERS7 ist wirtschaftlich und parteipolitisch unabhängig

c) MASTERS7 verfolgt gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Allfällige Einnahmen aus seiner Tätigkeit dürfen nur seinem gemeinnützigen Zweck dienen, soweit die wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht ohnedies ausgelagert werden. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe können im Rahmen der Gemeinnützigkeit im Sinn der §§34 ff BAO selbst oder durch Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit durchgeführt werden. Zur Erreichung der Zwecke kann sich Erfüllungsgehilfen bedient werden.

(2) Zweck des Vereins:

a) Förderung der Sicherheit im Wohn- und Arbeitsbereich unter besondere Bedachtnahme auf

- soziale Verträglichkeit
- Schonung der Ressourcen und der Umwelt

b) Hilfestellung in Notsituationen im Wohn- und Arbeitsbereich

c) die Förderung der Instandhaltung oder Reparatur von Technischen Geräten und Einrichtungen, anstelle von Neuanschaffungen.

d) Förderung der Nutzung von technischen Einrichtungen unter möglichst effektiver und ökologischer Nutzung von Energie

e) Förderung der Interessen der Mitglieder in deren Eigenschaft als Konsument im Zusammenhang mit den sonstigen Vereinszielen

f) Förderung der Jugend in Freizeit, Sport, Erholung und Bildung im Zusammenhang mit den sonstigen Vereinszielen

g) Förderung zur Erhaltung traditioneller und historischer Handwerksberufe

## §3 IDEELLE UND MATERIELLE MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks – unmittelbar oder über Personengesellschaften, Körperschaften sowie Privatstiftungen – stehen dem Verein folgende ideelle Mittel zur Verfügung:

A) Ideelle Mittel

1. Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Körperschaften und Behörden sowie Interessenvertretungen und Nichtregierungsorganisationen
2. Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks

3. Mitarbeit bei der Ausgestaltung von Normen im Rahmen des Vereinszwecks
4. Ausgabe von zwischenstaatlichen Zoll- und Verkehrsurkunden für Produkte des Haushalts und der Haustechnik;
5. Schaffung eines „Schutzbriefes“
6. Kostenlose Beratung und Intervention für die Mitglieder in allen Fragen die mit Anschaffung, Betrieb und Nutzung von Technischen Geräten und Einrichtungen, zusammenhängen sowie die Verfolgung grundlegender Rechtsfälle
7. Schaffung und Betrieb von Einrichtungen, die der Sicherheit und Instandhaltung von technischen Geräten dienen, wie Prüfdienste und mobile Notfallhilfe im Wohn- und Arbeitsbereich der Mitglieder.
8. Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung von Handwerkern
9. Förderung von „Wanderjahren“ zum Erwerb ausländischer Handwerkstraditionen und Berufe, sowie zur Gewinnung internationaler Erfahrung
10. Errichtung eines Auskunftsdienstes für Mitglieder für alle technischen Belange im Wohn- und Arbeitsbereich
11. Schaffung gemeinnütziger und sozialer Einrichtungen im Rahmen des Vereinszwecks;
12. Verleihung von Vereinsauszeichnungen für besondere Verdienste um das Handwerk oder den Verein
13. Schaffung der technisch-organisatorischen Voraussetzungen für die umfassende Information der Mitglieder über alle den Vereinszweck berührenden Entwicklungen, Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen unter Berücksichtigung der individuellen Informationsbedürfnisse
14. Tätigkeiten auf dem Gebiet der Schadenbegutachtung im Wohn- und Arbeitsbereich
15. zum Verkauf spezifischer Clubartikel (technische Produkte und Handel mit Waren aller Art)
16. Verlag und Vertrieb von Vereinszeitschriften, von technischen Handbüchern und sonstigen Druckwerken; Übermittlung derartiger Behelfe und Druckwerke an die Behörden und die ausländischen Vereinigungen, zur Errichtung und Betrieb von Handwerksbetrieben,
17. Ausgabe von Dienstleistungschecks
18. Erwerb der erforderlichen behördlichen, insbesondere gewerberechtlichen Befugnisse für die in den vorgenannten Punkten erwähnten Einrichtungen, Unternehmungen (in welcher Rechtsform auch immer, darin eingeschlossen die Schaffung von Privatstiftungen), Tätigkeiten oder eine Beteiligung hieran, sofern diese nicht unentbehrlich für die Erreichung des Vereinszwecks sind

#### B) Materielle Mittel

1. Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge
2. Entgelte für besondere Leistungen des Vereins, auf die Mitglieder nicht schon aufgrund ihrer Mitgliedschaft unentgeltlichen Anspruch haben
3. Vereinseigene Unternehmungen, Beteiligungen an Unternehmen
4. Erträge aus nationalen und internationalen Veranstaltungen
5. Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen
6. Einnahmen aus Werbung, wobei die Unabhängigkeit des Vereins und die Verfolgung der statutarischen Ziele und die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt werden dürfen.
7. Subventionen und Förderungen

8. Kostenersätze aus der Erbringung von Lieferung oder sonstigen Leistungen iSd § 40aZ 2 BAO

9. Vermietung von Lagerräumen, Werkzeugen, Fahrzeugen

10. Flohmarktaktionen von gesammelten und gespendeten Gegenständen.

#### **§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT:**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

ordentliche Mitglieder, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen,

außerordentliche Mitglieder, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern,

Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT:**

Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Vor der Konstituierung erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die (den) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.

#### **§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT:**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jedes Kalenderjahres (31. Dezember) erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens fünf Monate (31. Juli) vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von der Schiedsjury wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist keine Berufung zulässig.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus ungenannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einer Stimmenmehrheit von 75 % der Anwesenden beschlossen werden.

#### **§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER:**

##### a) Ordentliche Mitglieder:

Sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen und haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden.

Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten.

Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Sie besitzen Stimmrecht in der Generalversammlung

#### b) Ehrenmitglieder:

Sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen und haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten.

Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind von der Entrichtung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.

Sie besitzen doppeltes Stimmrecht in der Generalversammlung.

#### c) Außerordentliche Mitglieder:

Sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen und haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden- Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Sie besitzen kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

### **§ 8 DIE GENERALVERSAMMLUNG:**

a) Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.

b) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen stattzufinden.

c) In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens drei Monate nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

d) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

e) Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 48 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

f) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

g) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach den Statuten. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, Ehrenmitglieder erhalten die doppelte Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

h) Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

i) Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

j) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

k) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, der GeneralsekretärIn, ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 9 AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 10 DER VORSTAND:**

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Obmann/der Obfrau
- b) dem Generalsekretär/ die Generalsekretärin
- c) dem Kassier/der KassiererIn,

2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau schriftlich (zulässig sind auch E-Mail an die angegebene Adresse, Telefax an die angegebene Rufnummer) oder durch den Generalsekretär schriftlich oder mündlich einberufen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend ist. Anstelle der persönlichen Anwesenheit kann auch der Weg der Videokonferenz, als auch der Weg der Telefonkonferenz gewählt werden. Im Falle einer Telefonkonferenz ist die Aufzeichnung zur Protokollerfassung . . . Vor Beginn einer Telefonkonferenz ist die Bestätigung der Identität jedes Mitgliedes durch Einstimmigkeit aller übrigen teilnehmenden Mitglieder notwendig.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung obliegt der Vorsitz dem Generalsekretär/in. Ist auch diese/r verhindert, den an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes seiner Funktion entheben.

10. Die Vorstandmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

#### **§ 11 AUFGABENKREIS DES VORSTANDES:**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines

#### **§ 12 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER:**

1. Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand kann aber einem weiteren ordentlichen Mitglied seiner Wahl die Besorgung der laufenden Geschäfte übertragen.

2. Der Generalsekretär ist auch nach außen zeichnungsberechtigt bis zur Auflösung des Vereins.

3. Im Innenverhältnis gilt folgendes.

- a) der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den

Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; dies bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- b) Der Kassier/Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

- c) Der Generalsekretär/ Generalsekretärin führt die Geschäfte im Sinne der Beschlüsse aus den Generalversammlungen, bzw. Anordnungen des Vorstandes

#### **§ 13 DIE RECHNUNGSPRÜFER/INNEN:**

- a) Die beiden Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- b) Den Rechnungsprüfer/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

#### **§ 14 DIE SCHIEDSJURY:**

- a. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Schiedsjury. Die Schiedsjury setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern zusammen.

- b. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Juryrichter namhaft macht.

- c. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.

d. Die Schiedsjury fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

e. Die Entscheidung der Schiedsjury kann so lange herbeigeführt werden, bis alle notwendigen Informationen oder Sachverhalte der Schiedsjury ausreichend zur Verfügung stehen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINES:**

a. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der in diesen Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

b. Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen und in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung veröffentlichen.

c. Das im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen.

d. Bei Vereinsauflösung hat der Vereinsvorstand (Abwickler) das Vereinsvermögen einem Rechtsträger zu übergeben, der als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung anerkannt ist, und in der Generalversammlung bestimmt wurde. Dabei sind die ursprünglichen Ziele des Vereins zu berücksichtigen.

Korneuburg, 16.12.2019